

23.09.2010

Gegen PZU

Herrn  
Markus Gerauer  
Schweinemastbetrieb  
Gerau 2  
94167 Tettenweis

Aktenzeichen : 52-11-27500527.H  
Abt./Sg. : 52  
Telefon : 0851/397-309 Di. Mi.  
6.30-12.00  
08593/939057  
Mo. 6.30-16.00  
Do. 6.30-12.00

Telefax : 0851/490595460  
Zimmer : 3.01  
e-Mail : [anit-  
nit-  
a.steininger@landkreis-  
passau.de](mailto:anita.steininger@landkreis-passau.de)

(nicht für rechtswirksame  
Erklärungen und Rechts-  
behelfe)

**Gz. – Bitte bei Rückantwort angeben:**

**52-11 2750527.H**

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830) FNA 2129-8 und des Bayer. Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) vom 08.10.1974- BayRS 2129-1-1-U), zuletzt geändert am 22.07.2008 (Gl.Nr. 2129-1-1-U);

Antrag des Herrn Markus Gerauer, Gerau 2, 94167 Tettenweis auf Erweiterung Schweinemasthaltung durch Errichtung und Betrieb eines Schweinemaststalles mit 768 Plätzen auf 2228 Mastschweineplätze auf Grundstück Fl.Nr. 189, Gemarkung Poigham, Gerau 2, 94167 Tettenweis

Anlage: 1 Kostenrechnung  
1 Plangeheft mit Unterlagen (gezeichnet mit Genehmigungsvermerk)  
1 Baubeginnsanzeige (g.R.)  
1 Berechnungsblatt

Das Landratsamt Passau erlässt folgenden

**B e s c h e i d :**

**1. Genehmigung nach § 4 BImSchG**

Herr Markus Gerauer, Gerau 2, 94167 Tettenweis, nachfolgend Antragsteller genannt, erhält nach Maßgabe der nachstehenden Ziffer 2-7 die immissionsschutzrecht-  
*Wir haben gerne Zeit für Sie. Bitte vereinbaren Sie deshalb rechtzeitig Ihren persönlichen  Gesprächs-termin! *



liche Genehmigung zur Erweiterung der Schweinemasthaltung durch Errichtung eines Schweinemaststalles mit 768 Tierplätzen auf insgesamt 2228 Mastschweineplätze, auf Fl.Nr. 189, Gemarkung Poigham, 94167 Tettenweis..

## 2. **Genehmigungsumfang**

Dieser Genehmigung liegen die nachfolgenden, mit Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Passau versehenen Planunterlagen zugrunde, welche Bestandteil dieses Bescheides sind:

- 2.1 Baubeschreibung vom 21.05.2010
- 2.2 Baukostenabschätzung
- 2.3 Nutzflächenberechnung des neuen Schweinemaststalles
- 2.4 Betriebs- und Verfahrensbeschreibung (Haltung, Fütterung, Entmistung, Entlüftung)
- 2.5 Bauvorlagen:
  - Lageplan M 1 : 1000
  - Lageplan M 1 : 5000
  - Eingabeplan M 1:1000
  - Eingabeplan zum Neubau eines Mastschweinestalles Fl.Nr. 189, Gemarkung Poigham, 94167 Tettenweis M = 1 : 100
  - Lüftungsberechnung
- 2.6 Nachbarschaftsbeteiligung (Albert Hofbauer, Gerau 1, Tettenweis)
- 2.7 Bepflanzungsplan M 1:200
- 2.8 Lageplan zu den erforderlichen Ausgleichsflächen

3. Die Planunterlagen zu den Genehmigungen des Landratsamtes Passau vom 10.08.1993, 15.03.1995, 09.01.1997 sowie 02.04.2001 und die in den Genehmigungen enthaltenen Nebenbestimmungen sind weiterhin zu beachten, soweit dieser Bescheid keine anderen Regelungen trifft.

## 4. **Die Genehmigung wird unter folgenden Genehmigungsinhaltsbestimmungen und Nebenbestimmungen erteilt:**

### 4.1 **Allgemeine Anforderungen**

Die Anlage ist entsprechend den Antragsunterlagen zu errichten, zu betreiben und zu warten. Änderungen, die sich durch Inhalts- und Nebenbestimmungen von Bescheiden ergeben, sind zu berücksichtigen. Der Stand der Technik bzw. die anerkannten Regeln der Technik sind zu beachten.

### 4.2 **Bauordnungsrecht**

Mit der **Baubeginnsanzeige** ist die Erstellung des Standsicherheitsnachweises und des Brandschutzes durch die jeweiligen Nachweisberechtigten zu bestätigen (z. B. Ersteller der Eingabeplanung). Der **Beginn der Baumaßnahmen ist** dem Landratsamt Passau mit dem diesem Bescheid beigefügten Formblatt „Baubeginnsanzeige“ **anzuzeigen**.

Hinsichtlich der Standsicherheit ist die Bescheinigung des Prüfsachverständigen erforderlich (Spannweite des Nagelbinders > 12 m).

Bauprodukte und Bauarten dürfen nur verwendet werden, wenn sie für die technischen Regeln der Bauregelliste A bekannt gemacht worden sind oder für die es allgemein anerkannte Regeln der Technik oder technische Baubestimmungen gibt oder die eine allgemein bauaufsichtliche Zulassung oder ein allgemein bauaufsichtliches Prüfungszeugnis oder eine Zustimmung im Einzelfall haben.

Der Bauherr ist verpflichtet, alle während der Erdarbeiten zu Tage tretenden Bodendenkmäler unverzüglich der zuständigen Behörde zu melden. Die Bauarbeiten sind an der Fundstelle sofort einzustellen.

Der Bauherr hat während der Ausführung genehmigungspflichtiger Vorhaben an der Baustelle eine Tafel, die die Bezeichnung des Vorhabens und die Namen und Anschriften des Bauherrn und des Entwurfverfassers enthalten muss, dauerhaft und von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar anzubringen.

### **4.3 Immissionsschutz**

#### **4.3.1 Leistungsbeschränkungen**

Die Gesamtanlage darf einen maximalen Gesamtbestand von 2228 Mastschweinen zu keinem Zeitpunkt überschreiten. Im neu zu errichtenden Stallgebäude dürfen maximal 768 Mastschweineplätze betrieben werden.

#### **4.3.2 Emissionsbegrenzung und Auflagenkatalog zur Luftreinhaltung**

- 4.3.2.1 Es ist eine funktionssichere Zwangsentlüftungsanlage zu errichten. Die Zwangslüftung ist als Gleich- oder Unterdrucklüftung zu betreiben.
- 4.3.2.2 Die Lüftungsanlage muss den Anforderungen der DIN 18910 "Wärmeschutz geschlossener Ställe" genügen. Im Sommer ist mindestens eine Lüfrate für die Zielgröße  $t$  von 3 K zu erreichen. Bei der Auslegung der Lüftungsanlage ist von einem maximalen Stallbesatz auszugehen.
- 4.3.2.3 Die Zuluft ist über Verteilanlagen, wie z.B. Porenteildecken, Porenkanäle in den Stall einzuleiten.
- 4.3.2.4 Die Stallabluft ist mindestens 1,5 m über der höchsten Stelle des Stalldaches ohne Abdeckung (Ausnahme Deflektorhaube) senkrecht nach oben ins Freie abzuführen.
- 4.3.2.5 Die Abluftaustrittsgeschwindigkeit darf im Sommer bei größter Lüfrate 7 m/s, im Winter 3 m/s nicht unterschreiten. Die Lüftungsanlage ist so auszulegen, dass die Mindestlüfraten für den Sommerbetrieb nach DIN 18910 erreicht werden. Die Luftkanäle und Lüftungsanlagen sind ordnungsgemäß zu warten und zu reinigen. Zur Einhaltung der Austrittsgeschwindigkeit im Winter ist ggf. eine Verbindung der Drehzahlregelung mit einer Gruppenschaltung erforderlich.
- 4.3.2.6 Um ein Anlegen von geruchsintensivem Staub in den Lüftungskanälen zu verhindern, sind Taupunktunterschreitungen, z.B. durch Wärmedämmung der Abluftschächte, zu vermeiden.
- 4.3.2.7 Die Errichtung und der Betrieb einer Unterflurenlüftungsanlage sind unzulässig. Die Ansaugstutzen für die Abluft im Stall dürfen nicht tiefer als 0,5 Meter über dem Stallboden angebracht werden.
- 4.3.2.8 Die Spaltenböden sind gemäß DIN 18908 "Fußböden für Stallanlagen" auszulegen.
- 4.3.2.9 Die Umgebung von Futteranlagen ist sauber zu halten.

- 4.3.2.10 Bei Verwendung von Gärfutter sind Fehl- und Nachgärungen durch sachgerechten Verschluss des Silos und sachgerechter Gärfutterentnahme zu vermeiden. Nach erfolgter Futterentnahme ist das Silo wieder zu verschließen und die Silage unverzüglich den Stallungen zuzuführen.
- 4.3.2.11 Anfallender Sickersaft aus den Gärfuttersilos ist in eine geschlossene und dichte Sickersaftgrube abzuleiten, sofort auszufahren oder in den Güllebehälter einzuleiten.
- 4.3.2.12 Verdorbenes oder nicht mehr verwendbares Futter ist ordnungsgemäß mit den tierischen Exkrementen zu entsorgen.
- 4.3.2.13 Silos für staubförmiges Futter sind bei pneumatischer Befüllung mit filternden Abscheidern zu versehen. Zum Vermindern der Staubentwicklung bei Trockenfütterung ist das Futter mit geringer Fallhöhe einzufüllen.
- 4.3.2.14 Geruchsintensive Futtermittel, wie Küchenabfälle, Schlachtabfälle usw. sowie verdorbenes oder nicht mehr verwendbares Futter sind in geschlossenen Behältern zu lagern. Seuchenhygienische Vorschriften bleiben davon unberührt.
- 4.3.2.15 Die Verbindungskanäle zwischen den Ställen und außen liegenden Güllelagerbehältern sind geschlossen und geruchsdicht auszuführen.
- 4.3.2.16 Bei einer Dauer- bzw. künstlichen Schwimmdecke muss das Einleiten des Flüssigmistes unterhalb der Flüssigmistoberfläche im Bereich des Behälterbodens erfolgen.
- 4.3.2.17 Offene Güllegruben sind mindestens 1,8 m vollwandig zu umwehren. In der Umwehrung darf sich keine Öffnung (Tor und dergleichen) befinden. Die Entnahmeöffnung kann durch einen Steg oder einen sehnartigen Betonteil eingebaut werden und darf nicht größer sein als für das Einführen der Pumpe unbedingt nötig ist. Der Steg ist ebenfalls vollwandig zu umwehren. Die Öffnung ist betretbar und im Bedarfsfall befahrbar abzudecken.
- 4.3.2.18 Die Güllegruben sind geruchsdicht abzudecken, wenn sich keine Schwimmdecke bildet. Als geruchsreduzierend wirkende Abdeckung kann alternativ zu einer festen Abdeckung (Betondeckel o. ä.) auch eine Strohhäckselabdeckung errichtet und betrieben werden. Bei einer Dauer- bzw. künstlichen Schwimmdecke (Strohhäckseldecke) muss das Einleiten des Flüssigmistes unterhalb der Flüssigmistoberfläche erfolgen. Die Strohhäckseldecke hat eine Dicke von mindestens 0,25 Metern, ca. 7 kg Stroh pro m<sup>2</sup> Güllegrubenoberfläche, aufzuweisen und an der Oberfläche ständig trocken zu sein; nach stärkeren Niederschlägen hat sie innerhalb 24 Stunden abzutrocknen, gegebenenfalls ist weiteres Strohhäcksel aufzubringen. Sie ist innerhalb 24 Stunden nach der Gülleentnahme aus den Behältern wiederherzustellen und ist sachgemäß zu warten und zu pflegen. Es darf nur trockenes Stroh über die gleichmäßige Verteilung durch einen geeigneten Häcksler aufgebracht werden. Das Stroh darf nicht durch Einmischen mittels des Rührwerkes auf der Oberfläche verteilt werden.
- 4.3.2.19 Die Güllegrube bzw. Vorgrube ist zum Stallraum hin durch einen wirksamen Geruchsverschluss (z.B. Siphon) abzuschließen. Die Verbindungskanäle sind geruchsdicht abzudecken.
- 4.3.2.20 Die Größe des Güllebehälters hat sich nach den Ausbringungsmöglichkeiten je

nach Zeit, Klima und Fruchtfolge zu richten. Eine Mindestlagerkapazität von 6 Monaten ist sicherzustellen.

- 4.3.2.21 Flüssigmist oder Jauche dürfen aus den Lagerbehältern nur an einem befestigten Platz mit Reinigungsmöglichkeit und einem Gefälle zu einem Abfluss in den Flüssigmistlagerbehälter entnommen werden. Verunreinigte Stellen der Gülleladeplätze sind sofort zu reinigen.
- 4.3.2.22 Der Flüssigmist oder Jauche ist in geschlossenen dichten Behältern auszubringen. Ein Überlaufen der Güllefahrzeuge ist zu vermeiden.

#### **4.3.3 Lärmschutz**

- 4.3.3.1 Die von der Gesamtanlage inklusive aller Nebeneinrichtungen und dem Betriebsverkehr ausgehenden Geräusche dürfen die an dem nächstangrenzenden Wohnhaus auf der Fl.-Nr. 195 der Gemarkung Poigham die in einem Dorfgebiet oder im Außenbereich höchstzulässigen Immissionsrichtwerte von  
tagsüber 60 dB(A)  
nachts 45 dB(A)  
nicht überschreiten.

Die Nachtzeit beträgt acht Stunden, sie beginnt um 22:00 Uhr und endet um 06:00 Uhr.

- 4.3.3.2 Die Lüftungsanlagen sind dem derzeitigen Stand der Lärmschutztechnik entsprechend auszuführen und zu warten.
- 4.3.3.3 Ventilatoren und Motoren sind gegen Weiterleitung von Körperschall zu isolieren.
- 4.3.3.4 Hinsichtlich des Lärmschutzes sind die Anforderungen gemäß der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) einzuhalten.

#### **4.4 Veterinärrecht**

Die baulichen Vorgaben der Anlage 3 der Schweinehaltungshygiene-Verordnung sind einzuhalten. Dabei ist insbesondere auf das Vorhalten einer Hygieneschleuse und einer ausreichend dimensionierten Kadaverlagestelle zu achten.

#### **4.5 Wasserwirtschaft**

- 4.5.1 Die Güllekanäle sind dicht und wasserundurchlässig herzustellen.
- 4.5.2 Die jeweils einschlägigen Teile der DIN 11622 sind zu beachten.
- 4.5.3 Rohrdurchführungen sind dauerhaft dicht und beständig als gelenkige Einbindung auszuführen.
- 4.5.4 Die Güllekanäle und Rohrleitungen sind auf Dichtheit zu überprüfen (Wasserstandsprüfung).
- 4.5.5 Das Prüfprotokoll ist auf Verlangen dem Landratsamt vorzulegen.

4.5.6 Beträgt das Einstauvolumen der Güllekanäle mehr als 100 m<sup>3</sup> ist außerhalb von Wasserschutzgebieten sind wahlweise zusätzlich nachfolgende Anforderung zu erfüllen:

- a) Die Stahlbetonbodenplatte ist allseitig über die Außenkante der Behälterwand zu ziehen und mit einer Aufkantung zu versehen. Der Raum zwischen Aufkantung und Behälterwand ist gefällemäßig zu einem Kontrollschacht zu führen, mit Filterkies zu verfüllen und mit einer Trennfolie gegen das Erdreich zu schützen. Aus dem Kontrollschacht muss eine Wasserprobe entnommen werden können. Anstelle des Kontrollschachtes kann ein flüssigkeitsdichtes Kontrollrohr mit einem Durchmesser von mindestens 20 cm verwendet werden.
- b) Die Abdichtung des Untergrundes ist entweder mit einer auf einem Feinplanum (Gefälle mindestens 1%) verschweißten Kunststoffdichtungsbahn (PE; 0,8 mm) oder einer mineralischen Dichtung (z.B. Ton, Mächtigkeit 1 m) zu bewerkstelligen. Die Untergrundabdichtung muss gefällemäßig zu einem Leckageerkennungsdrän mit Kontrollrohr führen.

4.5.7 Der Stallboden ist dicht und wasserundurchlässig herzustellen.

4.5.8 Konzentrierte Einleitungen von Niederschlagswasser aus befestigten Flächen < 1000 m<sup>2</sup> in ein Gewässer bzw. in den Untergrund über eine Versickerungsanlage sind wasserrechtlich nicht genehmigungspflichtig, da die Anforderungen nach § 3 und etwaige Anforderungen nach § 4 Abs.1 Satz 1 NWFreiV (Niederschlagswasserfreistellungsverordnung) sowie die Anforderungen nach Ziffer 3 und 4 der „Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer“ (TREN OG) erfüllt sind.

4.5.9 Gemäß Absatz 4 der Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer (TREN OG) dürfen die zu entwässernden Flächen jedoch nur dann an eine Einleitungsstelle angeschlossen werden, wenn eine Versickerung des Niederschlagswasser nach den Umständen des Einzelfalles nicht oder nur mit hohem Aufwand möglich ist. Eine Versickerung des Niederschlagswassers ist somit gegenüber einer Einleitung vordringlich.

4.5.10 Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nur nicht verunreinigtes Niederschlagswasser eingeleitet werden darf.

## **4.6 Naturschutz**

4.6.1 Vorhandene Gehölze (Obstbäume) sind so weit wie möglich zu erhalten.

4.6.2 Das Bauvorhaben ist mit bodenständigen heimischen Gehölzen wirkungsvoll zu bepflanzen

- zur Einbindung in Natur- und Landschaft und
- zur Eingriffsminimierung und zum Ausgleich der Eingriffe in Natur und Landschaft.

Vorgeschlagen wird die Eingrünung des Bauvorhabens durch mehrreihige freiwachsende Baum- und Strauchhecken oder durch die Pflanzung heimischer Obstgehölze als Streuobstbestand im Norden und Westen des neuen Stalles.

4.6.3 Zur Eingrünung sind ausschließlich bodenständige heimische Gehölze zu verwenden.

- 4.6.4 Die erforderliche Eingrünung ist gemäß Bepflanzungsplan vom 15.07.2010 durchzuführen.
- 4.6.5 Für die Überbauung von bisher unversiegelten Grundstücken und die Beseitigung von mindestens 20 Obstbäumen ist auf der Fl.Nr. 230, Gem. Poigham, Gde. Tettenweis eine Fläche von 1.500 m<sup>2</sup> als Ausgleichsfläche bereitzustellen und mit Hochstammobstbäumen zu bepflanzen (siehe Ausgleichsflächenpflanzplan); die Fläche unter den Obstbäumen ist als extensive Wiese mit höchstens 2maliger Mahd und Mähgutentfernung zu bewirtschaften (der erste Schnitt darf nicht vor 15.06. erfolgen). Die Ausbringung von Dünger und Pflanzenschutzmittel ist nicht zulässig.
- 4.6.6 Das geplante Gebäude ist in landschafts- und ortstypischer Bauweise zu errichten.
- 4.6.7 Die Pflanzmaßnahmen sind bis spätestens eine Vegetationsperiode nach Fertigstellung des Gebäudes (Bezugsfertigkeit) durchzuführen.
- 4.6.8 Die Fertigstellung der Pflanzmaßnahmen ist dem Landratsamt Passau, untere Naturschutzbehörde zur Abnahme anzuzeigen.

#### **4.7 Land- und forstwirtschaftliche Berufsgenossenschaft - Unfallschutzmaßnahmen**

- 4.7.1 Elektrische Anlagen dürfen nur von einer Elektrofachkraft, den elektrotechnischen Regeln entsprechend, nach Art und Nutzung errichtet, geändert und instand gehalten werden.
- 4.7.2 Aufstiege, Podeste und Gräben müssen mit Handläufen, Geländern und Abdeckungen je nach Art gegen Abstürzen von Personen gesichert sein. Gruben und Kanäle sind durch Umwehrungen oder Abdeckungen gegen Hineinstürzen zu sichern.
- 4.7.3 Bodenbeläge in den Bedienungs- und Wartungsräumen müssen trittsicher und rutschhemmend ausgeführt sein.
- 4.7.4 Türen und Tore müssen gegen Ausheben sowie gegen Auf- und Zuschlagen gesichert sein.
- 4.7.5 Arbeitsstätten müssen ausreichend Tageslicht haben oder mit einer angemessenen künstlichen Beleuchtung ausgestattet sein.
- 4.7.6 Technische Arbeitsmittel dürfen erstmals nur in Betrieb genommen werden, wenn die Übereinstimmung mit den Bestimmungen durch die EG-Konformitätserklärung sowie durch CE-Kennzeichnung nachgewiesen ist und die Sicherheitsanforderungen des Anhangs I der Maschinenrichtlinie erfüllt ist.
- 4.7.7 Auch während der Baumaßnahmen sind Wand- und Bodenöffnungen, Vertiefungen und nicht durchstürzsichere Abdeckungen in oder an Gebäuden gegen Hineintreten, Hineinfallen oder Abstürzen von Personen zu sichern.

#### **4.8 Brandschutz**

Die zur Bekämpfung von Entstehungsbränden erforderlichen Feuerlöscher sind gem. der Berufsgenossenschaftlichen Richtlinie BGR 133 zu ermitteln und zu positionieren. Sämtliche Feuerlöscher müssen DIN EN 3 entsprechen und sind deutlich sichtbar und jederzeit gut erreichbar anzubringen.

gen (max. Griffföhe über dem Boden < 1,2 m) und in stets einsatzbereitem Zustand zu erhalten. Sie sind in regelmäßigen Abständen, die nicht länger als zwei Jahre betragen dürfen, durch sachkundige Prüfer auf ihre Einsatzbereitschaft zu überprüfen. Löschdecken sind vor Lacknebeln, Stäuben und Verschmutzungen zu schützen.

Falls brennbare Metalle (Kalium, Natrium, Magnesium sowie Aluminium in fein verteilter Form) gelagert bzw. verarbeitet werden, sind für diese Brandklasse (D) geeignete Löschmittel bereitzuhalten.

#### **5. Erlöschen der Genehmigung**

Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb eines Zeitraums von 2 Jahren ab Rechtskraft dieses Bescheides mit der Errichtung oder dem Betrieb der genannten Anlage begonnen worden ist.

#### **6. Anzeige der Fertigstellung**

Die **Fertigstellung** der Anlage **ist** dem Landratsamt Passau, SG 52, unaufgefordert **anzuzeigen**. Die Anzeige der Nutzungsaufnahme ist ausgefüllt und unterschrieben an das Landratsamt Passau, Umweltschutz zu übersenden.

#### **7. Kosten**

Dieser Bescheid ergeht kostenpflichtig. Die Kosten des Verfahrens sind vom Antragsteller zu tragen.

Es wird eine Gebühr in Höhe von	5650,00 € erhoben.
Auslagen sind in Höhe von	6,05 € angefallen.
Gesamtkosten:	<b>€5656,05 €</b>

### **Gründe**

#### **1. Sachverhalt**

##### 1.1 Verfahren

Herr Markus Gerauer hat am 21.05.10 Antrag auf Errichtung und Betrieb eines weiteren Schweinemaststalles auf Grundstück Fl. Nr. 189, Gemarkung Poigham, gestellt und entsprechende Unterlagen vorgelegt. Die Anlage war ursprünglich (10.08.1993) immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig. Durch Änderungen an der 4. Bundesimmissionsschutzverordnung entfiel jedoch zwischenzeitlich das Genehmigungserfordernis nach dem BImSchG.

Durch die beabsichtigte Aufstockung des Tierbestands um weitere 768 Tierplätze unterliegt die Anlage zur Mastschweinehaltung künftig wieder dem BImSchG.

Bei der beantragten Anlage handelt es sich somit um eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage gem. § 4 Abs. 1 BImSchG i. V. m. § 1 4. BImSchV i. V. m. Nrn. 7.1 g) Spalte 1 des Anhangs zur 4. BImSchV.

Der Antragsteller hat gem. § 16 Abs. 2 BImSchG beantragt, dass von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen absehen werden soll. Das Verfahren wurde daher im vereinfachten immissionsschutzrechtlichen Verfahren gem. § 2 Abs. 4 - 4. BImSchV durchgeführt

Nach Vervollständigung der Antragsunterlagen wurden auf Antrag von Herrn Markus Gerauer folgende Fachstellen an einem sog. Vereinfachten Genehmigungsverfahren nach § 19 BImSchG beteiligt:

- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Passau-Rotthalmünster
- Gemeinde Tettenweis
- Kreisbauamt
- Veterinärwesen
- Kreisbrandrat
- Fachreferentin für Naturschutz und Landschaftspflege am Landratsamt Passau
- Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft am Landratsamt Passau
- Umweltschutzingenieur
- Land- und Forstwirtschaftliche Berufsgenossenschaft

Sofern diese Stellen Auflagen vorgeschlagen haben, wurden diese nach Überprüfung in den Bescheid aufgenommen.

Nähere Details zur vorgesehenen Anlage können dem Plangeheft (vgl. Nr. 2 des Tenors), das Bestandteil dieses Bescheides ist, entnommen werden.

## 1.2 Örtliche Lage

Das beantragte Bauvorhaben liegt im Außenbereich im Geltungsbereich eines Flächennutzungsplans. Als landwirtschaftlicher Betrieb mit Intensivtierhaltung ist die Anlage im Außenbereich aus bauplanungsrechtlicher Sicht privilegiert und kann auch nur im Außenbereich errichtet und betrieben werden.

Der neu beantragte Stall liegt nordwestlich der bestehenden Anlagen.

Nach dem Beurteilungsschema der Ziffer 5.4.7.1 der TA Luft ist vom Geruchsschwerpunkt der Gesamtanlage, siehe beiliegender Lageplan M 1:1000, mit 2228 Tierplätzen, was einer Tiermasse von 334,2 GV entspricht, ein immissionsschutztechnischer Mindestabstand zur nächstgelegenen Wohnbebauung von 340 Metern notwendiger Weise einzuhalten. Im Osten des Gesamtgeruchsschwerpunktes des Betriebs liegt in einer Entfernung von 165 Metern das nächstgelegene Nachbarwohnhaus. Dieses Nachbarwohnhaus ist das Betriebsleiterwohnhaus eines landwirtschaftlichen Betriebs mit Intensivtierhaltung. Im Einwirkungsbereich um den Geruchsschwerpunkt dieser Anlage befinden sich keine weiteren Wohnhäuser.

Der Mindestabstand zum nächstgelegenen Wald oder einem sonstigen schützenswerten Ökosystem beträgt vom Gesamtgeruchsschwerpunkt des Gesamtbetriebs nach der Bayerischen Mindestabstandsformel 380 Meter. In unmittelbarer Nähe zum Stallneubau befinden sich Heckenstrukturen im Abstand von 35 und 150 m. Diese weisen laut Biotopbeschreibung keine stickstoffempfindlichen Arten auf, weshalb keine weiteren Berechnungen erforderlich sind.

Mit Bescheid vom 10.08.1993, beantragt am 12.11.1992 erhielt Herr Gerauer, Gerau 2, Tettenweis die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zum Betrieb eines Mastschweinebestandes mit 993 Mastschweinen (Stall I = 192 Vormastplätze, Stall II 302 Endmastplätze, Stall III 115 Endmastplätze) und 3 offenen Güllegruben mit 360 cbm, 600 cbm und 800 cbm Fassungsvermögen.

Mit Bescheid vom 15.03.1995 erhielt Herr Gerauer die baurechtliche Genehmigung zum Umbau eines Rinderstalles in einen Schweinestall. Diese Baugenehmigung wurde mit Bescheid vom 04.03.1996 zurückgenommen und mit Bescheid vom 28.07.1996 eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung erteilt. Mit der wesentlichen Änderung der Genehmigung vom 09.01.1997 erfolgte die Erweiterung des Mastschweinebestandes auf 1093 Plätze.

Mit Baugenehmigung vom 02.04.2001 wurde der Neubau eines Mastschweinestalles auf Fl.Nr. 189 genehmigt (Gesamt tierzahl 1460). Die Anlage war zu diesem Zeitpunkt nicht mehr genehmigungspflichtig nach dem BImSchG.

Der neu beantragte Mastschweinestall soll 768 Tierplätze umfassen. Zusammen besitzt die zukünftige Anlage des Antragstellers einen Tierbestand von 2228 Schweinemastplätzen und ist somit immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtig.

Auf dem Betrieb kommen Winterweizen, Wintergerste, Körnermais, Maiskornsilage, Sojaextraktionsschrot und Mineralfutter zum Einsatz. Die Abteile werden im Stall Rein-Raus-Verfahren geführt, wodurch keine Unterscheidung zwischen Vor-, Mittel- oder Endmastabteilen entsteht. Die max. Lagerdauer aller Einsatzstoffe beträgt in den Ställen I bis IV 4 Monate, im Außenlager (Grube 1 bis 3) 8 Monate.

Zur Vermeidung von Emissionen erfolgt NP-reduzierte Fütterung und Oberflurabsaugung.

## 2. Genehmigungsvoraussetzungen

- 2.1. Das Vorhaben bedarf einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung gem. § 4 Abs. 1 BImSchG. Es handelt sich um eine genehmigungsbedürftige Anlage, durch die schädliche Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden können. Die Errichtung und der Betrieb der Schweinemastanlage kann zu nachteiligen Auswirkungen für die Nachbarschaft und die Allgemeinheit führen.
- 2.2. Nach § 4 und § 10 BImSchG i.V.m. §§ 1 Abs. 1 , 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 a) und Anhang Nr. 7.1 g) Spalte 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV, bedürfen Anlagen zum Halten und zur Aufzucht von Schweinen mit mehr als 2000 Mastschweineplätzen (Schweine von 30 Kilogramm oder mehr Lebendgewicht), einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung im förmlichen Verfahren. Die zuständige Behörde soll gem. § 16 Abs. 2 BImSchG von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen absehen, wenn der Träger des Vorhabens dies beantragt und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf in § 1 genannte Schutzgüter nicht zu besorgen sind.
- 2.3. Das Landratsamt Passau ist gem. Art. 1 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 Buchst. c) des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG - BayRS 2129-1-1U) sachlich und gem. Art. 3 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG - BayRS 2010-1-I) auch örtlich zuständig für den Erlass dieses Bescheides.
- 2.4. Nach § 6 Abs. 1 BImSchG besteht ein Rechtsanspruch auf die Erteilung der beantragten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung, wenn
  - sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
  - andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.
- 2.5. Die in den Bescheid aufgenommenen Genehmigungsinhaltsbestimmungen und Nebenbestimmungen – Nr. 4 des Tenors - stützen sich insbesondere auf § 12 Abs. 1 BImSchG i. V. m. § 6 BImSchG. Diese sind erforderlich und angemessen.

- 2.6. Die Gemeinde Tettenweis hat mit Beschluss vom 12.07.2010 das gemeindliche Einvernehmen zum beantragten Bauvorhaben, bei dem es sich um ein privilegiertes Vorhaben im Außenbereich – im Geltungsbereich eines Flächennutzungsplans - handelt (§ 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB), erteilt.
- 2.7. Das beabsichtigte Vorhaben ist nach Art. 62 Satz 1 BayBO i.V.m. Art. 2 Abs. 1 BayBO baurechtlich genehmigungspflichtig, wobei es sich um ein privilegiertes Vorhaben im Außenbereich handelt (§ 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB). Die Baugenehmigung wird in Folge der Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG in die immissionsschutzrechtliche Genehmigung einbezogen.
- 2.8. Die Löschwasserversorgung ist sicherzustellen.
- 2.9. Nach § 3c Abs. 1 Satz 2 i.V.m. Nr. 7.7.2 Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG- ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist dann vorzunehmen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

### **3. Beurteilung**

#### **3.1 Luftreinhaltung**

##### Ammoniak

Der Mindestabstand zum nächstgelegenen Wald oder einem sonstigen schützenswerten Ökosystem beträgt vom Gesamtgeruchsschwerpunkt des Gesamtbetriebs nach der bayerischen Mindestabstandsformel 380 Meter. In unmittelbarer Nähe zum Stallneubau befinden sich Heckenstrukturen im Abstand von 35 und 150 m; diese weisen laut Biotopbeschreibung keine stickstoffempfindlichen Arten auf.

##### Geruch

Um Belästigungen und sonstige erhebliche Nachteile durch die Geruchsemissionen der Anlage sicher ausschließen zu können, ist nach Ziffer 5.4.7.1 der TA Luft ein Mindestabstand von 340 Metern vom Geruchsschwerpunkt der Gesamtanlage zur nächstgelegenen Wohnbebauung erforderlich. Im Osten des Gesamtgeruchsschwerpunktes des Betriebs befindet sich in einer Entfernung von 165 Metern das nächstgelegene Nachbarwohnhaus, das damit als der nächstgelegene Immissionsort zu betrachten ist. Der Geruch des Betriebs des Antragstellers kann am nächstgelegenen Immissionsort zeitweise deutlich wahrgenommen werden, jedoch ist das Auftreten erheblicher Geruchsmissionen und damit schädlicher Umwelteinflüsse nicht zu erwarten. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse werden an den Wohnhäusern beider landwirtschaftlicher Betriebe mit Intensivtierhaltung mit den üblichen Belastungen gegeben sein.

##### UVP

Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, wurde hinsichtlich nachfolgender Nutzungs- und Schutzkriterien beurteilt und erfolgt vorbehaltlich der Ergebnisse der Umweltschutzprüfung und Festlegung der erforderlichen Abstände zu stickstoffsensiblen

Biotopen. Die nächstgelegenen kartierten Biotope liegen in unmittelbarer Nähe zum Stallneubau (35 m und 150 m entfernt); sie weisen laut Biotopbeschreibung keine stickstoffempfindlichen Arten auf. Nach Aussage von Herrn Schnellhammer, Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Passau-Rotthalmünster, werden die Grenzwerte nirgends überschritten, sodass eine UVP nicht erforderlich sein wird.

### 3.2 Lärmschutz

Grundlage der Auflagen zum Immissionsschutz ist die TA Lärm vom 26. August 1998 (GMBI. S. 503).

Die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen setzt in der Regel eine Prognose der Geräuschimmissionen der zu beurteilenden Anlage und – sofern im Einwirkungsbereich der Anlage andere Anlagengeräusche auftreten – die Bestimmung der Vorbelastung sowie der Gesamtbelastung nach Nummer A.1.2 des Anhangs voraus. Die Bestimmung der Vorbelastung kann im Hinblick auf Abs. 2 entfallen, wenn die Geräuschimmissionen der Anlage die Immissionsrichtwerte nach Nummer 6 um mindestens 6 dB(A) unterschreiten. Im vorliegenden Fall kann davon ausgegangen werden.

### 3.3 Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Das Bauvorhaben stellt durch die Überbauung von Grundflächen eine erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigung von Naturhaushalt und Landschaftsbild / Ortsbild nach Art. 6 Bayer. Naturschutzgesetz dar. Die landwirtschaftliche Privilegierung durch das Landwirtschaftsamt Passau wird bestätigt. Gegenüber dem Bauvorhaben bestehen hinsichtlich der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege keine grundsätzlichen Bedenken, wenn die oben aufgeführten Nebenbestimmungen erfüllt werden.

### 3.4 Löschwasserversorgung

Die Löschwasserversorgung für das beabsichtigte Vorhaben kann laut Stellungnahme des zuständigen Kreisbrandrats als sichergestellt angesehen werden.

### 3.5 Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht bezüglich des Kostenschuldners auf Art. 1 und 2 des Kostengesetzes (KG).

Die Höhe der Gebühren errechnet sich aus Art. 6 KG i.V.m. Tarif-Nr. 8.II.0/1.1.1.2, /1.3.1 und 1.3.2 des Kostenverzeichnisses.

Die Erstattung der Auslagen ergibt sich aus Art. 10 KG. Auslagen sind in Höhe von 6,05 € entstanden. Die Berechnung der Gebühr ergibt sich aus dem beiliegenden Berechnungsblatt.

### Hinweise:

1. Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen sind.
2. Gemäß § 15 BImSchG sind, sofern eine Änderungsgenehmigung nicht beantragt wird, alle Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage (hierzu gehören auch die eingesetzten Maschinen) **mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen wird**, dem Landratsamt Passau anzuzeigen.
3. Wird eine Betriebseinstellung beabsichtigt, ist dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen (§ 15 Abs. 3 BImSchG).
4. Die Genehmigung erlischt gem. § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.
5. Ordnungswidrig gem. § 62 BImSchG handelt u. a., wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - eine vollziehbare Auflage nach § 8a Abs. 2 Satz 2 oder § 12 Abs. 1 nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt,
  - die Lage, die Beschaffenheit oder den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage ohne die Genehmigung nach § 16 Abs. 1 wesentlich ändert,
  - entgegen § 15 Abs. 1 oder 3 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht,
  - einer vollziehbaren Anordnung nach § 17 Abs. 1 Satz 1 oder 2 jeweils, auch in Verbindung mit Abs. 5, § 24 Satz 1, § 26 Abs. 1, § 28 Satz 1 oder § 29 nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe (Zustellung) Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht, Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Franz Meyer  
Landrat des Landkreises Passau

Abdruck per E-Mail:

- 1 Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft per E-Mail  
i m H a u s e  
zur Stellungnahme vom 15.12.2009
- 2 Über die Regierung von Niederbayern per E-Mail  
Frau Völk  
an das Bayerische Landesamt für Umweltschutz  
86177 Augsburg
- 3 Sachgebiet Natuschutz per E-Mail  
Frau Kotz  
Im Hause  
Zur Stellungnahme vom 09.06.10
- 4 Herrn Kreisbrandrat Ascher per E-Mail  
Im Hause
- 5 Herrn per E-Mail  
Umweltingenieur Mauser  
Im Hause  
Zur Stellungnahme vom 14.06.10
- 6 Gemeinde Tettenweis  
94167 Tettenweis  
Mit einer Planausfertigung  
Zur Stellungnahme vom 12.07.10
- 7 Bauamt per E-Mail  
Herrn Maier  
Im Hause  
Zur Stellungnahme vom 18.06.10
- 8 Land- und forstwirtschaftliche Berufsgenossenschaft per E-Mail  
Niederbayern/Oberpfalz und Schwaben  
Landshut  
Zur Stellungnahme vom 16.06.10
- 9 Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten per E-Mail  
Passau-Rotthalmünster  
Zur Stellungnahme vom 24.06.10 und 08.09.10
- 10 Staatl. Veterinäramt per E-Mail  
Passau

Gebühr nach dem Kostenverzeichnis (Art. 6 Abs. 1 Satz 1 KG)  
bei Investitionskosten von ca. 336.536,00 €

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr €
8.II.0/	1.1.1.1	Genehmigung nach § 10 BImSchG i.V. mit der 4. BImSchV: von 250.000 € bis 500.000 €	4000,00
	„	Gebühr bis 2,5 Mio € Investitionskosten	
	„	für Investitionskosten > 250.000 € zuzüglich 6 ‰ der 250.000 € übersteigenden Kosten	519,00
	1.3	Erhöhungen	
	1.3.1	Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung beinhaltet eine sonst erforderliche Baugenehmigung; die Gebühr er- höht sich um die auf 75 % verminderte Baugenehmigungs- gebühr.	s.u.
	1.3.2	◆ Fachliche Stellungnahme durch das umwelttechnische Personal der Genehmigungsbehörde für die Prüffelder Lärmschutz, Luftreinhaltung, wasserwirtschaftliche Prü- fung durch fachkundige Stelle je nach Prüfungsumfang 250 - 2.500 € je Prüffeld	500,00
		<b>Summe der Gebühr für den immissionsschutzrechtlichen Teil</b>	<b>5019</b>
2.I.1/	1.24	Genehmigung zur Errichtung baulicher Anlagen (Art. 62 BayBO)	
	1.24.1	Allgemein	
	1.24.1.1	für den <b>bauplanungs</b> rechtlichen Teil:	
	1.24.1.1.2	außerhalb des Geltungsbereich eines Bebauungsplanes = 2 ‰ der Baukosten (Tarif-St. 2)	673,00
	1.24.1.2	für den <b>bauordnungs</b> rechtlichen Teil:	
	1.24.1.2.2.2	0,5 ‰ der Baukosten (da keine Ermäßigungen nach Tarif- Stelle 3.1 zutreffen)	168,00
		<b>Summe der Baugenehmigungsgebühr</b>	<b>841,00</b>
8.II.0/	1.3.1	<b>davon 75 %</b>	<b>631,00</b>
		<b>+ immissionsschutzrechtlicher Teil</b>	<b>5019,00</b>
		<b>insgesamt</b>	<b>5650,00</b>
	1.4	Ermäßigung – EMAS	nein